

CORONA CURTAIN Trennvorrichtung für das Personentransportgewerbe mit bestandenem Crashtest, und DEKRA Gutachten



Zur Sicherheit des Fahrers, der Fahrgäste und zur Sicherheit des Fahrzeughalters

- **Neue, verbesserte Variante**
- Nach **gesetzlichen Vorgaben für Fahrzeugzubehör** entwickelt (automotive)
- Entspricht den TÜV/DEKRA-Vorgaben für Trennvorrichtungen (**DEKRA Gutachten** liegt bei)
- Ein realer **Crashtest** wurde durchgeführt und erfolgreich bestanden
- **Inklusive Durchreiche**, ca. 20 cm x 20 cm, vernäht und geklettet (zum Fahrer hin zu öffnen)
- Abgeprüft auf **Airbag-Konformität** sowie mit **Kopfaufprall-, Zug- und Splitterprüfung**
- Dadurch im Schadensfall keine Regresshaftung aufgrund nicht zugelassener Bauteile
- Erfüllt die jeweiligen Ländervorgaben nach Trenn- und Schutz-Vorrichtungen
- **Ausschließliche Verwendung von automotive-zugelassenen Materialien**
- 100% klare Folie mit **uneingeschränkter Durchsicht**
- **Individuelle Passgenauigkeit** für viele Fahrzeugmodelle
- Der CORONA CURTAIN folgt der Kontur der Kopfstützen und **hält die Airbagentfaltungsräume frei**
- Ein **stabiler Stützdraht** verhindert ein Durchhängen an der Dachkontur
- Befestigung mit elastischen Gurten und Haken an den Sitzrückenschalen und der Mittelkonsole sowie an zwei aneinander gekletteten Halte- und Gleitbändern, die unter den Haltegriffen (v/h) montiert sind
- Höchste **Flexibilität** (auch über nahezu die gesamten Verfahrwege der Vordersitze)
- **Einfache, schnelle und völlig beschädigungsfreie Montage und Demontage**

schon ab € 252,00

inkl. 19% ges. MwSt., zuzüglich Logistikaufschlag

Kontaktaufnahme und weitere Informationen per eMail: ba-vertrieb@brabus.com



Preisliste CORONA CURTAIN inklusive Durchreiche

Stand: 19.03.2021

Marke / Modell	Preis netto	Preis brutto inkl. 19% MwSt.
Audi		
Audi A8 D5 – ab BJ 2017	226,81 €	269,90 €
Mercedes		
Mercedes Benz E-Klasse W213 Limo/T-Modell	226,81 €	269,90 €
Mercedes Benz E-Klasse W212 Limo/T-Modell	226,81 €	269,90 €
Mercedes Benz S-Klasse W222	226,81 €	269,90 €
Mercedes Benz B-Klasse	226,81 €	269,90 €
Mercedes Benz V-Klasse	344,45 €	409,90 €
Mercedes Benz Viano	344,45 €	409,90 €
Mercedes Benz Vito BR447 – ab BJ 2014	344,45 €	409,90 €
Mercedes Benz Sprinter W906 – BJ 2006 – 2018	361,26 €	429,90 €
Mercedes Benz Sprinter W907 / W910 – ab BJ 2018	361,26 €	429,90 €
Toyota		
Prius Plus ab BJ 2015	226,81 €	269,90 €
Volkswagen		
VW Golf 7 – ab BJ 2012	226,81 €	269,90 €
VW Passat B8 – ab BJ 2014	226,81 €	269,90 €
Volvo		
Volvo S90	226,81 €	269,90 €
Minderpreis ohne Durchreiche	-15,04 €	-17,90 €
Montage im Werk Bottrop	74,79 €	89,00 €
Logistikpauschale je Artikel (Verpackung und Handling)	8,32 €	9,90 €

Entwicklungspauschale für andere Modelle 1.200 € netto / 1.428 € brutto, Stückpreise für andere Modelle auf Anfrage

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BRABUS Automotive GmbH (Stand März 2019)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der brabus automotive GmbH mit Kunden („Auftraggeber“), die nicht Verbraucher (§ 13 BGB) sind.

1.2 Die AGB gelten insbesondere für Verträge über die

- a) Herstellung und Lieferung von Teilen und Komponenten gemäß Lastenheften, Spezifikationen, Vorschriften, Zeichnungen, Skizzen oder sonstigen Vorgaben des Auftraggebers (gemeinsam „Leistungsvorgaben“) (*Parts & Components*);
- b) Herstellung und Lieferung von individuellen, nicht für Betrieb und Serienfertigung bestimmten Fahrzeugen zum ausschließlichen Zweck der Ausstellung auf Messen oder vergleichbaren Veranstaltungen nach den Leistungsvorgaben des Auftraggebers („Messefahrzeuge“) (*Messefahrzeugbau*);
- c) Veredelung oder sonstige bedarfspezifische Anpassung (z.B. Panzerung) vom Auftraggeber beigestellter Fahrzeuge („Grundfahrzeuge“) in unserem Werk durch An- und Einbau von Teilen und Komponenten nach den Leistungsvorgaben des Auftraggebers (gemeinsam „Veredelung“ oder „Veredelungsleistungen“), die nach Veredelung an den Auftraggeber zurückgeliefert werden (*Fahrzeugveredelung*).

Die in a) bis c) genannten Teile, Komponenten und Messefahrzeuge werden nachfolgend gemeinsam als „Vertragsgegenstände“ bezeichnet.

1.3 Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung zwischen uns und dem Auftraggeber für sämtliche der in Ziffer 1.2 beschriebenen Leistungen, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf die AGB hinweisen müssten; über Änderungen unserer AGB werden wir den Auftraggeber in diesem Fall unverzüglich informieren.

1.4 Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Lieferung/Leistung vorbehaltlos ausführen.

1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax), abzugeben.

2. Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

2.2 Die Bestellung von Vertragsgegenständen oder Veredelungsleistungen durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

2.3 Die Annahme erfolgt durch unsere Auftragsbestätigung in Text- oder Schriftform.

2.4 Sonstige Vereinbarungen, insbesondere auch mündliche Nebenabreden und Zusicherungen von Mitarbeitern oder Vertretern, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

3. Leistungsvorgaben des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber räumt uns an den Leistungsvorgaben ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und auf den Zweck der Erfüllung der in Ziffer 1.2 genannten oder unter Bezugnahme auf diese AGB geschlossenen Verträge ein.

3.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind wir nicht verpflichtet, Leistungsvorgaben auf ihre technische Richtigkeit, Vollständigkeit oder Umsetzbarkeit, kommerzielle Verwertbarkeit oder Verstöße gegen gewerbliche Schutzrechte Dritter wie z.B. Patent-, Gebrauchsmuster-, Design-, Urheber- und Markenrechten zu überprüfen. Der Auftraggeber sichert zu, die Leistungsvorgaben unter Beachtung der branchenüblichen Sorgfalt zu erstellen, wozu insbesondere die Vornahme detaillierter Schutzrechtsuntersuchungen und entsprechender Recherchen gehört.

3.3 Soweit die Leistungsvorgaben oder die Erbringung unserer Leistungen gemäß den Leistungsvorgaben gegen Schutzrechte Dritter wie z.B. Patent-, Gebrauchsmuster-, Design-, Urheber- und Markenrechte verstoßen, wird uns der Auftraggeber von jeder hierauf beruhenden Inanspruchnahme Dritter freistellen, es sei denn, der Auftraggeber hat den Grund der Inanspruchnahme nicht zu vertreten.

4. Lieferfrist und Lieferverzögerung

4.1 Die Liefer- bzw. Leistungsfrist wird individuell vereinbart, beginnt in jedem Fall jedoch erst, wenn uns alle zur Vertragserfüllung notwendigen Leistungsvorgaben vorliegen.

4.2 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Es ist jedoch stets eine Mahnung durch den Auftraggeber erforderlich.

5. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

5.1 Die Lieferung von Vertragsgegenständen und veredelter/angepasster Fahrzeuge erfolgt EX WORKS (INCOTERMS 2010) Botrop, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers werden die Vertragsgegenstände und veredelten/angepassten Fahrzeuge an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht spätestens mit der Übergabe auf den Auftraggeber über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Vertragsgegenstände sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über.

5.3 Soweit eine Abnahme vereinbart ist oder von den Parteien ohne entsprechende ausdrückliche Vereinbarung tatsächlich durchgeführt wird, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte oder nicht ausdrücklich vereinbarte, jedoch tatsächlich durchgeführte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar EX WORKS (INCOTERMS 2010) Botrop, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

6.2 Beim Versendungskauf (Ziffer 5.1) trägt der Auftraggeber die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Auftraggeber gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Auftraggeber.

6.3 Preise und Vergütungen sind fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme, soweit nicht Abweichendes vereinbart ist. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug.

6.4 Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den Vertragsgegenständen vor.

7.2 Der Auftraggeber ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Vertragsgegenstände entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Vertragsgegenständen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Vertragsgegenstände.

b) Die aus dem Weiterverkauf der Vertragsgegenstände oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftraggeber neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

7.3 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

8. Mängelansprüche des Auftraggebers

8.1 Für die Rechte des Auftraggebers bei Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

8.2 Die Mängelansprüche des Auftraggebers im Hinblick auf die Vertragsgegenstände setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

8.3 Der Auftraggeber hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandeten Vertragsgegenstände zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Auftraggeber die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

8.4 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Auftraggeber die aus dem unrichtigen Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Auftraggeber nicht erkennbar.

8.5 Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 10 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

9. Sonderregelungen für Messefahrzeuge und Veredelungsleistungen

9.1. Messefahrzeuge

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Messefahrzeuge nicht zum Fahrbetrieb bestimmt sind, sondern allein Ausstellungszwecken dienen (vgl. Ziff. 1.2 b)). Wir haften dementsprechend nicht für Schäden gleich welcher Art, die beim Betrieb eines Messefahrzeugs entstehen; der Auftraggeber stellt uns insoweit von jeder Inanspruchnahme Dritter frei.

9.2. Veredelungsleistungen

9.2.1 Wir sind nicht verpflichtet, vom Auftraggeber zum Zwecke der Veredelung angelieferte Grundfahrzeuge auf Beschädigungs- oder Mangelfreiheit zu untersuchen.

9.2.2 Bei Verträgen über Veredelung vom Auftraggeber her- und beigestellter Fahrzeuge beschränkt sich unsere Mängelhaftung auf die zum Zwecke der Veredelung verwendeten Teile und Komponenten sowie ausgeführten Werkleistungen. Der Auftraggeber stellt uns von jeder Inanspruchnahme Dritter aus oder im Zusammenhang mit Mängeln des Grundfahrzeugs frei.

10. Sonstige Haftung

10.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

10.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf), in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

10.3 Die sich aus Ziffer 10.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Vertragsgegenstände übernommen haben. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.

11. Verjährung

11.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

11.2 Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

11.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen gemäß Ziffer 11.1 und 11.2 gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel der Vertragsgegenstände beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

11.4 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gemäß Ziffer 10.2 Satz 1 und Satz 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

12.1 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.2 Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand ist Essen.